

## **Allgemeiner Teil der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Studiengänge**

### **Master of Education Lehramt Grundschule und Master of Education Lehramt Sonderpädagogik**

vom 20.12.2017<sup>1</sup>

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 20.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in den Studiengängen *Master of Education Lehramt Grundschule* und *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen der studiengangspezifischen Besonderen Teile der Zulassungssatzung.

#### **§ 2 Fristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
  - für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

#### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

---

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Erste Änderungssatzung vom 20.11.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 44/2019), in Kraft getreten am 01.10.2019, Zweite Änderungssatzung vom 22.07.2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 39/2020), in Kraft getreten am 01.04.2020.

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 2 samt Transcript of Records (mit Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.
2. Nachweise der im Besonderen Teil dieser Zulassungssatzung genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem angestrebten Studiengang *Master of Education Lehramt Grundschule* bzw. *Lehramt Sonderpädagogik* oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 1 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 10. Oktober 2013 bzw. mit Bezug auf den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt vom 06. Mai 1994 i.d.F. vom 10. Oktober 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie/er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
4. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
6. falls vorhanden: Nachweise zu den folgenden Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang *Master of Education Lehramt Grundschule* bzw. für den Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* geben:
  - Besonderes gesellschaftliches, kulturelles und/oder soziales Engagement
  - Ausbildungen oder Tätigkeiten im Bildungsbereich
  - Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publikationen)
  - Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
  - Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester, Praktikum)
  - Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes
  - Pflege einer bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen (Verwandtschaft ersten oder zweiten Grades oder Urgroßeltern).

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Wenn der Abschluss des Bachelorstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis von in der Regel mindestens 150 ECTS aus einem lehramtsbezogenen Bachelorstudium dennoch die Zulassung zum Studiengang *Master of Education Lehramt Grundschule* beantragt werden bzw. bei einem Nachweis von in der Regel mindestens 142 ECTS die Zulassung zum Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik*. Die Durchschnittsnote wird gem. § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtlich. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Bachelorabschlusses bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg bestellt zur Vorbereitung der Zulassungsentcheidung mindestens eine Zulassungskommission. Diese besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens eine

Person Professorin/Professor sein muss. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat; Wiederbestellung ist möglich. Eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Studiengang *Master of Education Lehramt Grundschule* ist ein Bachelorabschluss mit entsprechendem Lehramtsbezug oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fächer, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. Der Bachelorabschluss kann sich auch auf ein anderes Lehramt beziehen. Ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen. Die nachzuholenden Leistungen sind im Besonderen Teil der Zulassungssatzung für den Studiengang *Master of Education Lehramt Grundschule* geregelt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu dem Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* ist ein Bachelorabschluss mit entsprechendem Lehramtsbezug oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile des im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachs und einer der beiden angestrebten sonderpädagogischen Fachrichtungen, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. Der Bachelorabschluss kann sich auch auf ein anderes Lehramt beziehen; in diesem Fall ist der Bewerbung ein Motivationsschreiben zu der Wahl des Studiengangs sowie zu der Wahl der angestrebten sonderpädagogischen Fachrichtungen beizufügen; die fehlenden Studienanteile der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind nachzuholen. Ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen. Die nachzuholenden Leistungen sind im Besonderen Teil der Zulassungssatzung für den Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* geregelt.

(3) Notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen sind in den studiengangspezifischen Besonderen Teilen dieser Zulassungssatzung geregelt. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung für den Studiengang *Master of Education Lehramt Grundschule* gelten nicht für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug Grundschule gemäß der RahmenVO-KM für die Fortsetzung der Lehramtsausbildung im Masterstudium im selben Lehramt und in denselben Fächern; § 3 Abs. 3 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung bleibt unberührt. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung für den Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* gelten nicht für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug Sonderpädagogik gemäß der RahmenVO-KM für die Fortsetzung der Lehramtsausbildung im Masterstudium im selben Lehramt und in denselben Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen; § 3 Abs. 3 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung bleibt unberührt.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 bzw. Absatz 2 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im

Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 entscheidet die zuständige Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Studiengang *Master of Education Lehramt Grundschule* bzw. *Lehramt Sonderpädagogik* oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 1 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 10. Oktober 2013 bzw. mit Bezug auf den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt vom 06. Mai 1994 i.d.F. vom 10. Oktober 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich die Bewerberin/der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
4. die Voraussetzungen des jeweiligen Besonderen Teils dieser Zulassungssatzung nicht erfüllt sind; dies gilt nicht für die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung für den Studiengang *Master of Education Lehramt Grundschule* für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 sowie für die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung für den Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 20.12.2017

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor